

1. So hat zum Beispiel der unzulässig hohe Prozentsatz des Ausschusses der Stahlgußproduktion die Durchführung einer Reihe wichtiger Positionen des Plans für den Maschinenbau für das Jahr 1949 beeinträchtigt. Ebenso schädlich wirkt sich der hohe Prozentsatz des Ausschusses und nicht vollwertiger Qualitäten der Walzwerkprodukte aus.

Ein weiteres Beispiel für die Entstehung von Gefahren bei Nichtbeachtung der notwendigen Qualitätsvorschriften zeigt die Herstellung von größeren Mengen von Erntebindegarn minderer Qualität. Die reibungslose Durchführung der Erntearbeiten wird dadurch wesentlich erschwert.

Der Partei Vorstand verpflichtet die Mitglieder der Partei, alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, eine hohe Qualität in allen Produktionszweigen zu gewährleisten. Es darf nicht zugelassen werden, daß die Steigerung der Produktion auf Kosten der Qualität geschieht.

2. Die Grundlage für die Entwicklung der SBZ ist der Volkswirtschaftsplan. Jede Verletzung der Plandisziplin wird zum Hemmnis der weiteren Entwicklung. Deshalb verurteilt der Parteivorstand aufs schärfste das Verhalten einiger leitender Funktionäre in den Betrieben und Verwaltungen, das zu einer Verletzung der Pläne geführt hat. Insbesondere auf dem Gebiete der Investitionen erfolgten schwere Verstöße, indem Investitionen entgegen dem Plan durchgeführt wurden.

3. Der Parteivorstand stellt mit Genugtuung fest, daß die breite Einführung des Leistungslohnes in erheblichem Maße dazu beigetragen hat, die Arbeitsproduktivität zu steigern. Es muß aber gleichzeitig festgestellt werden, daß in einer Reihe von Fällen die schädliche Praxis der unerlaubten Bezahlung von progressiven Leistungslohnen nicht nur die Rentabilität der volkseigenen Betriebe gefährdet, sondern sich auch hemmend auf die weitere Steigerung der Produktivität auswirkt.

In diesem Zusammenhang müssen die Mitglieder der Partei in der Deutschen Wirtschaftskommission darauf hingewiesen werden, daß sich eine weitere Duldung solcher Methoden schädlich auswirken muß und unzulässig ist.

Bei der Festsetzung der Leistungslohne muß man vom Finanzplan des Betriebes ausgehen. Die Bezahlung von Leistungslohnen darf diesen Finanzplan nicht durchbrechen, sondern muß seiner Erfüllung dienen.